

Code of Conduct (CoC)

Für Geschäftspartner

Thermokon Sensortechnik GmbH

Platanenweg 1 | 35756 Mittenaar – Germany

Offenbacher Straße 9 | 35649 Bischoffen – Germany



1. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
2. Verhaltensrichtlinie – Code of Conduct (CoC).....	3
2.1 Legalitätsgrundsatz - Einhaltung des geltenden Rechts	3
2.2 Sozialstandards.....	3
2.3 Umweltstandards.....	4
2.4 Geschäftsbeziehungen.....	5
3. Hinweisgebersystem.....	5
4. Einhaltung des CoC und Folgen von Verstößen	6

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Thermokon bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung. Unser Handeln wird durch hohe soziale, ethische und ökologische Standards bestimmt, um so die Zukunft des Unternehmens nachhaltig und erfolgreich zu gestalten. Wir dulden keine Menschenrechtsverletzungen und halten uns an die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN.

Die hier beschriebenen sozialen, ethischen und ökologischen Standards basieren auf den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen unseren Geschäftspartnern und Thermokon. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. Unsere Geschäftspartner sind insbesondere Lieferanten, Vertreter, Distributoren und andere Dienstleistungsanbieter.

2. Verhaltensrichtlinie – Code of Conduct (CoC)

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, dass auch sie hohe soziale, ethische und ökologische Standards berücksichtigen und die Menschenrechte als fundamentalen Teil eines verantwortungsvollen Geschäftskonzepts achten.

2.1 Legalitätsgrundsatz - Einhaltung des geltenden Rechts

Der Geschäftspartner verpflichtet sich die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgängen in den Ländern, in denen er geschäftlich tätig ist, einzuhalten.

Insbesondere sind die relevanten gesetzlichen Vorschriften für Menschenrechte und Umweltschutz in der Lieferkette zu beachten und umzusetzen. Zudem umfasst dieser Legalitätsgrundsatz auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einhaltung des Standes der Technik, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Rechten Dritter sowie von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Sozial- und Umweltstandards.

2.2 Sozialstandards

Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die durchgängige Achtung von international anerkannten Menschenrechten sowie deren aktive Förderung. Dabei bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen die Grundlage. Hierzu gehören unter anderem der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und von Menschenrechtsverteidigern.

Keine Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Die Beschäftigung in Zwangsarbeit ist verboten. Dies schließt jegliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen ein, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sich die betreffende Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ebenso sind sämtliche Formen von Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken sowie Menschenhandel verboten.

Keine Kinderarbeit

Der Geschäftspartner lehnt Kinderarbeit und jede Form der Ausbeutung ab und achtet auf die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften. Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten.

Chancengleichheit und Verbot von Diskriminierung

Der Geschäftspartner fördert eine Arbeitsumgebung, die Chancengleichheit und Inklusion ermöglicht sowie niemanden aufgrund seiner ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung oder politischen Einstellung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert. Selbiges gilt für jede Form von Belästigung.

Arbeitszeit und Entlohnung

Der Geschäftspartner hält alle national geltenden Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub ein.

Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso verpflichtend. Der Geschäftspartner bezahlt seine Beschäftigten gemäß dem lokalen Mindestlohngesetz und den geltenden Tarifverträgen sowie in Übereinstimmung mit den Branchenstandard

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sind einzuhalten. Ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld gewährleistet die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, schützt Dritte vor Gefahren und vermeidet Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen und in regelmäßigen, wiederkehrenden Abständen zu schulen. Dies beinhaltet regelmäßige Risikobewertungen und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Arbeitskleidung.

2.3 Umweltstandards

Schutz der Umwelt und der Biodiversität

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend werden Schäden und Belastungen für die Umwelt und die Biodiversität proaktiv vermieden und die natürlichen Grundlagen zur Produktion der Nahrung geschützt. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und dem Umweltschutz

Wasserverbrauch und -qualität

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewährleisten. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

Luftqualität und Bodenqualität

Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden sind zum Schutz der Qualität von Luft und Boden einzuhalten. Ferner sind geeignete Ziele und Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und -intensität bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz, bspw. zur Verringerung der Treibhausgasemissionen Scope1, Scope 2 und Scope3 zu definieren und kontinuierlich zu überprüfen.

Materialien und Entsorgung

Der schonende Umgang mit Ressourcen hält die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet oder umweltfreundliche Substitute, bspw. nachhaltige Verpackungsmaterialien, eingesetzt. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Geschäftspartner dem Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben sind mindestens einzuhalten.

2.4 Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenskonflikten

Entscheidungen sollen nicht unzulässigerweise auf Basis persönlicher Interessen, sondern auf Basis sachlicher Erwägungen getroffen werden. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten, interne Abstellungsmaßnahmen zu ergreifen sowie Thermokon umgehend zu informieren.

Vermeidung Korruption

Das Einhalten der jeweiligen Anti-Korruptionsgesetze wird vorausgesetzt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der Thermokon Sensortechnik GmbH, mit dem Ziel einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung in geschäftlicher Interaktion zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für Thermokon Sensortechnik GmbH mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

In keinem Fall dulden unsere Geschäftspartner Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse des Begünstigten oder eines Dritten zu beeinflussen, unabhängig davon, ob damit gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen wird oder nicht. Zuwendungen, wie Werbemaßnahmen, Spenden und Sponsoring, werden unter Einhaltung der rechtlich zulässigen und üblichen Rahmen getätigt.

Ebenso bieten, gewähren, fordern oder nehmen unsere Geschäftspartner in keinem Fall illegale Zahlungen, wie etwa Bestechungsgelder oder Schmiergelder, oder sonstige Vergünstigungen für die Realisierung von Geschäften oder im Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung an.

Geldwäsche

Der Geschäftspartner hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Den Meldepflichten

Freier Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner achten den freien und fairen Wettbewerb und halten die jeweils anwendbaren Gesetze, die den freien Wettbewerb schützen, vollumfänglich ein. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen und Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen getroffen und keine möglicherweise gebundene marktbeherrschende Stellung rechtswidrig missbraucht.

Konfliktmineralien

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen durch die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Konfliktrohstoffe (Conflict Minerals) zu unterbinden.

Datenschutz und -sicherheit

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze (u.a. EU-DSGVO) zu gewährleisten.

3. Hinweisgebersystem

Jeder Geschäftspartner – dessen Mitarbeiter oder Betroffene – ist angehalten, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der Geschäftspartner ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen.

Meldungen bei Thermokon können per E-Mail oder über das [Thermokon-Hinweisgebersystem](#) anonym abgegeben werden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und es entstehen keine negativen Folgen durch das Einreichen. Thermokon ist sich der Sensibilität der abgegebenen Meldungen bewusst. Jeder Hinweis wird vertraulich und objektiv geprüft.

4. Einhaltung des CoC und Folgen von Verstößen

Mit der Abgabe eines Angebots bzw. der Annahme einer Bestellung akzeptiert der Geschäftspartner unseren Code of Conduct und verpflichtet sich auf die vollumfängliche Einhaltung der aufgeführten Anforderungen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße gegen die Richtlinien des Code of Conduct (CoC) für Geschäftspartner behält Thermokon sich das Recht vor, die Einhaltung in angemessener Weise zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird Thermokon sich über Umfang, Zeitraum und Ort der Überprüfung mit dem Geschäftspartner abstimmen. Die Überprüfung durch Vor-Ort-Audits erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

Ein Verstoß gegen eine der in diesem Code of Conduct (CoC) festgelegten Richtlinien wird als Ethik- und Compliance Vorfall gewertet und stellt de facto eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Thermokon und dem Geschäftspartner dar. Der Geschäftspartner hat in diesem Fall angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Über die Anwendung und Wirksamkeit der Gegenmaßnahmen ist Thermokon innerhalb einer jeweils angemessenen Frist zu informieren. Werden durch den Geschäftspartner nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für Thermokon unzumutbar wird, behält sich Thermokon unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Gerne setzen wir uns mit Ihnen zusammen für Integrität, Fairness und die Wahrung der Menschenrechte im Geschäftsalltag ein.



Jörg Teichmann (Geschäftsleitung)